



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 25. Juni 2010

22. Stück

31. Verordnung des Rektorats vom 14. Juni 2010 über die Zulassungsfristen für das Bachelorstudium im Studienjahr 2010/11
32. Verordnung der Studienkommission der PH Vorarlberg vom 15. Juni 2010 über die Zulassung zum Bachelorstudium
33. Verordnung des Rektorats vom 25. Juni 2010 über die Aufnahme von Studierenden im Bachelorstudium im Studienjahr 2010/11

31. Verordnung des Rektorats vom 14. Juni 2010 über die Zulassungsfristen für das Bachelorstudium im Studienjahr 2010/11

Gemäß § 52 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

Für das Studienjahr 2010/11 werden die Zulassungsfristen für Studiengänge wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Zulassungsfrist:

Wintersemester 2010/11: 1. September 2010 – 30. September 2010

Sommersemester 2011: 07. Februar 2011 – 27. Februar 2011

Nachfrist:

Wintersemester 2010/11: 1. Oktober 2010 – 17. Oktober 2010

Sommersemester 2011: 28. Februar 2011 – 13. März 2011

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Rektor

Hofrat Prof. Mag. Dr. Ivo Brunner

32. Verordnung der Studienkommission der PH Vorarlberg vom 15. Juni 2010 über die Zulassung zum Bachelorstudium

Gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i. d. g. F. sowie der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 15. Mai 2006 hat die Gründungsstudienkommission am 19. Juni 2007 zur Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium verordnet:

„Neben dem Nachweis der Universitätsreife ist die Zulassung an den Nachweis der Eignung zum Bachelorstudium gebunden.“

1. Jede/r Aufnahmewerber/in für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen muss nachfolgend angeführte Nachweise erbringen:

Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift (§ 3 Abs. 1 Z 2 HZV 2006)

Die künftigen Studierenden in der Volksschul- und Hauptschulbildung sollen in einer einstündigen schriftlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die Aufgabe besteht darin, zu einem allgemeinen Thema (z. B. Thema „Bildung“ oder „Lehrer/in sein“ ...) eine schriftliche Erörterung zu verfassen, aus der hervorgeht, inwieweit die Aufnahmewerber/innen in der Lage sind, die Themenstellung inhaltlich, argumentativ, sprachlich korrekt und schreibrichtig zu erfassen und zu behandeln. Außerdem soll auch der Nachweis erbracht werden, dass Grammatikbasiskonntnisse, entsprechend der 8. Schulstufe, vorhanden sind.

Mindestumfang: 250 Wörter

Sprech- und Stimmleistung (§ § Abs. 1 Z 2 HZV 2006)

- Anamnese: Selbsteinschätzung (Stimme, Sprechen), Stimmprobleme und allfällige Behandlungen, Erkrankungen im HNO-Bereich oder Atmungsorgane
- Sprech- und Stimmleistung: Stimme (Stimmklang, Stimmstärke, Stimmsteigerung, Tonhaldedauer, Nasalität)
- Artikulation (Dyslalie)
- Sprechablauf (Sprechtempo, Sprechatmung)

Gesamtdauer: 20 min

2. Jede/r Aufnahmewerber/in für das Lehramt an Volksschulen hat nachfolgend angeführte Nachweise zu erbringen:

Musikalisch-rhythmische Eignung (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. a HZV 2006)

- Allgemeine Musiklehre (Notenkunde, Grob- und Feinabstimmung der Intervalle; metrik und Rhythmik; Dur- und Molltonarten; Grundkenntnisse über Dreiklänge)
- Instrumentale Bildungsfähigkeit auf einem der Instrumente Blockflöte, Klavier oder Gitarre (praktische Kenntnisse sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung)
- Gesang und musikalische Bildungsfähigkeit (Rhythmen nachklatschen, Intervalle nachsingen, Liederliste mit 3 Liedern aus der Grundschule; Vortrag von einem selbst gewählten Lied aus dieser Liste)

Gesamtdauer: 60 min

Körperlich-motorische Eignung (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. b HZV 2006)

- Rolle vorwärts und rückwärts, Rad, Handstandschwingen (an die Wand), Grätsche über den Bock, Hüftaufschwung am Reck (kleiner Kasten als Geländehilfe)
- 8-min Dauerlauf
- Ballwurf, Balldribbeln
- Folgende Fertigkeiten werden bis zum Beginn des entsprechenden Ausbildungsmoduls vorausgesetzt. Deren Beherrschung muss von jedem/r Aufnahmewerber/in durch die eigenhändige Unterschrift bestätigt werden: Brustschwimmen, Kopfsprung, Tauchen; Schi alpin (Pflugbogen); Eislaufen (vorwärts laufen und bremsen)

3. Jede/r Aufnahmewerber/in für das Lehramt an Hauptschulen mit dem Studienfach „Musikerziehung“ hat nachfolgend angeführte Nachweise zu erbringen:

Musikalisch-rhythmische Eignung (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. a HZV 2006)

- Allgemeine Musiklehre/Gehörbildung – Nachweis musiktheoretischer Vorkenntnisse (Notenkunde, Quintenzirkel; bezeichnen und hören von Intervallen mit Feinabstimmung; Metrik und Rhythmik mit einfachem, zweitaktigem Rhythmusdiktat; notieren von Dur- und Molltonarten; Dreiklänge und ihre Umkehrungen; notieren einer Kadenz in enger Lage; Musikgeschichte und Formenlehre gemäß AHS-Oberstufe)
- Instrument – Nachweis der Beherrschung eines Instruments (Vortrag zweier vorbereiteter Instrumentalstücke, die den gegenwärtigen Leistungsstand erkennen lassen – Niveau entsprechend einem qualifizierten Einzelunterricht von vier Jahren; an Stelle eines vorbereiteten Stückes kann auch eine Improvisation treten)
- Grunderfahrungen mit einem Akkordinstrument
- Gesang – Nachweis einer gesunden und bildungsfähigen Stimme (Vortrag zweier vorbereiteter Gesangsstücke aus verschiedenen Bereichen – Volkslied, Rock, Pop, Jazz, Klassik etc.)

Gesamtdauer: 60 min

4. Jede/r Aufnahmewerber/in für das Lehramt an Hauptschulen mit dem Studienfach „Bewegung und Sport“ hat nachfolgend angeführte Nachweise zu erbringen:

Körperlich-motorische Eignung (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. b HZV 2006)

- Gesundheitliche Voraussetzungen – sportärztliche Untersuchung
- Motorische Eignung – Minimalanforderungen
- Gerätturnen (Reck – Hüftaufschwung, Hüftumschwung rw., Boden: Handstand, Rad; Kasten – Hocke Brettabstand 1 m)
- Leichtathletik (20 m Sprint, 8-min Dauerlauf)
- Spiele (Beherrschung der Grundtechniken der „Großen Spiele“ in Grobform)
- Folgende Fertigkeiten werden bis zum Beginn des entsprechenden Ausbildungsmoduls vorausgesetzt. Deren Beherrschung muss von jedem/r Aufnahmewerber/in durch die

eigenhändige Unterschrift bestätigt werden: Schwimmen (Brustschwimmen, Kraulschwimmen (Grobform), Kopfsprung (1 m Brett); Ski alpin (Parallelschwingen im mittelsteilen Gelände – Piste); Eislauf (vorwärts und rückwärts laufen, bremsen)

5. Mit jedem/r Aufnahmewerber/in ist ein individuelles Eignungs- und Beratungsgespräch zu führen (§ 9 Abs. 1 HZV 2006)
- Dem individuellen Eignungs- und Beratungsgespräch werden Fragestellungen/Übungsaufgaben und Instrumente zur Selbsteinschätzung vorangestellt, die der/die Aufnahmewerber/in bearbeitet und die Grundlage für das Eignungs- und Beratungsgespräch sind.
Vorbereitungszeit: 30 min
 - Das individuelle Eignungs- und Beratungsgespräch wird vornehmlich von Lehrenden der Humanwissenschaften durchgeführt.
Dauer des Gesprächs: 20 – 30 min
 - Grundlage des Gesprächs ist ein strukturierter Interviewleitfaden, der gleichzeitig als Protokoll genützt wird.“

In der Sitzung vom 15. Juni 2010 hat die Studienkommission verordnet:

6. Jeder Feststellungsbereich wird auf einer Skala beurteilt und den Beurteilungen werden Punkte zugewiesen (vgl. Protokoll der Eignungsfeststellung in der Beilage). Die geeigneten Studienwerber/innen werden nach der erreichten Gesamtpunktzahl gereiht und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze zum Studium zugelassen.
7. Ein/e Bewerber/in kann nicht zum Studium zugelassen werden, wenn er/sie in einem zu berücksichtigenden Teilbereich der Eignungsfeststellung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht geeignet“ bewertet wird.
- Für die Zulassung zum Studium „Bewegung und Sport“ sowie „Musikerziehung“ im Bachelorstudium für ein Lehramt für Hauptschulen ist zumindest das Niveau „ausreichend“ erforderlich.
8. Die Feststellung der Eignung zum Studium erfolgt durch mehrheitliche Entscheidung in der Eignungsfeststellungskommission. Vorsitzende/r der Kommission ist der/die Institutsleiter/in. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Institutsleiters/in.

Beschlossen durch die Studienkommission am 15. Juni 2010. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Vorsitzende der Studienkommission
Prof. Dr. Walter Natter, Dipl.-Päd.

Anhang:
Beurteilungsbogen



Eignungsfeststellung - Protokoll

Name der/des Studienwerbers/in

Bachelorstudium für das Lehramt an Volksschulen

| | Ergebnis | Punkte | Unterschrift des/der Verantwortlichen |
|--|---|---|---------------------------------------|
| Überprüfung der deutschen Sprache | o hervorragend o ausreichend o mangelhaft o nicht ausreichend* | 4 Punkte 2 Punkte 1 Punkt 0 Punkte | |
| Eignungs- und Beratungsgespräch | o gut geeignet o geeignet o wenig geeignet o nicht geeignet* | 4 Punkte 2 Punkte 1 Punkt 0 Punkte | |
| Sprech- und Stimmleistung | o ausgezeichnet o ausreichend o mangelhaft ** o nicht ausreichend* | 4 Punkte 2 Punkte 1 Punkt 0 Punkte | |
| Fachliche Eignung „Bewegung und Sport“ | o hervorragend o ausreichend o mangelhaft o nicht ausreichend* | 4 Punkte 2 Punkte 1 Punkt 0 Punkte | |
| Fachliche Eignung „Musikerziehung“ | o hervorragend o ausreichend o mangelhaft o nicht ausreichend* | 4 Punkte 2 Punkte 1 Punkt 0 Punkte | |

Erreichte Punkte: _____ von 20 Punkten

| | | |
|---------------------|------------|------------------|
| Gesamtkalkül | zugelassen | nicht zugelassen |
| | o | o |

Von der Institutsleitung auszufüllen! Zutreffendes ankreuzen!

Datum _____ Unterschrift des/der Institutsleiters/in _____

* Eine bzw. mehrere Bewertungen mit „nicht ausreichend“ schließt eine Zulassung zum Studium aus!
 ** Fachärztliche (HNO-Arzt) oder logopädische Abklärung mit allfälliger Therapie erforderlich -> Nachweis in Verbindung mit der Lehrveranstaltung „Stimme-Sprache“

Protokollformular gültig ab 1. Juli 2010

Eignungsfeststellung - Protokoll



Name der/des Studienwerbers/in

| | | |
|---|------------|--|
| Bachelorstudium für das Lehramt an Hauptschulen | Erstfach: | |
| | Zweitfach: | |

| | Ergebnis | Punkte | Unterschrift des/der Verantwortlichen |
|-----------------------------------|---|---|---------------------------------------|
| Überprüfung der deutschen Sprache | <input type="radio"/> hervorragend <input type="radio"/> ausreichend <input type="radio"/> mangelhaft <input type="radio"/> nicht ausreichend* | 4 Punkte 2 Punkte 1 Punkt 0 Punkte | |
| Eignungs- und Beratungsgespräch | <input type="radio"/> gut geeignet <input type="radio"/> geeignet <input type="radio"/> wenig geeignet <input type="radio"/> nicht geeignet* | 4 Punkte 2 Punkte 1 Punkt 0 Punkte | |
| Sprech- und Stimmleistung | <input type="radio"/> ausgezeichnet <input type="radio"/> ausreichend <input type="radio"/> mangelhaft ** <input type="radio"/> nicht ausreichend* | 4 Punkte 2 Punkte 1 Punkt 0 Punkte | |

Fachliche Eignung:

| | | |
|--------------------|--|--|
| Bewegung und Sport | <input type="radio"/> hervorragend <input type="radio"/> ausreichend <input type="radio"/> mangelhaft*** <input type="radio"/> nicht ausreichend*** | |
| Musikerziehung | <input type="radio"/> hervorragend <input type="radio"/> ausreichend <input type="radio"/> mangelhaft*** <input type="radio"/> nicht ausreichend*** | |

Erreichte Punkte: _____ von 12 Punkten

| | | |
|---------------------|------------|------------------|
| Gesamtkalkül | zugelassen | nicht zugelassen |
| | o | o |

Von der Institutsleitung auszufüllen! Zutreffendes ankreuzen!

Datum _____ Unterschrift des/der Institutsleiters/in _____

* Eine bzw. mehrere Bewertungen mit „nicht ausreichend“ schließt eine Zulassung zum Studium aus!
 ** Fachärztliche (HNO-Arzt) oder logopädische Abklärung mit allfälliger Therapie erforderlich -> Nachweis in Verbindung mit der Lehrveranstaltung „Stimme-Sprache“
 *** Für die Zulassung zum Fachstudium ist zumindest „ausreichend“ erforderlich.

Protokollformular gültig ab 1. Juli 2010

33. Verordnung des Rektorats vom 25. Juni 2010 über die Aufnahme von Studierenden im Bachelorstudium im Studienjahr 2010/11

Gemäß § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i. d. g. F. sowie der Verordnung der Studienkommission über die Zulassung zum Bachelorstudium vom 15. Juni 2010 wird verordnet:

§ 1

Für den Fall, dass aus Kapazitätsgründen nicht alle Antragstellerinnen/Antragsteller, die im Rahmen des Eignungsverfahrens als geeignet für ein Studium im Sinne des § 38 Hochschulgesetz 2005 an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der im Eignungsverfahren erreichten Punkteanzahl.

§ 2

Die von den Studienwerber/innen erbrachten Leistungen in den einzelnen Teilbereichen der Eignungsfeststellung werden mit Punkten nach einer vierstufigen Skala mit vier, zwei, einem oder null Punkten bewertet.

§ 3

Die Studienwerber/innen werden entsprechend ihrer erreichten Punkteanzahl gereiht. Der/die Studienwerber/in mit der höchsten Punkteanzahl ist an die erste, jene/r mit der der niedrigsten an die letzte Stelle zu setzen.

§ 4

Bei Punktegleichstand entscheidet die Anzahl der Punkte aus der höchsten Bewertungsstufe. Ist auch diese gleich, die der nächst niedrigeren Bewertungsstufe usw.

§ 5

Für das Studienjahr 2010/11 werden im Bachelorstudium für das Lehramt an Volksschulen im ersten Semester maximal vier Seminargruppen mit insgesamt 90 Studierenden eröffnet.
Für das Studienjahr 2010/11 werden im Bachelorstudium für das Lehramt an Hauptschulen im ersten Semester maximal drei Seminargruppen mit insgesamt 65 Studierenden eröffnet.

§ 6

Die Studienwerber/innen werden im Anschluss an die letzte Eignungsfeststellung bescheidmäßig über das Ergebnis der Eignungsfeststellung informiert.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Rektor
Hofrat Prof. Mag. Dr. Ivo Brunner